

Verkündet
am 10. Januar 1963
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2189 076

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Herbert F [REDACTED], Spedition-Kraftverkehr-
Lagerung, Inhaber Herbert F [REDACTED] in R [REDACTED], K [REDACTED]-
straße [REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

gegen

den Inhaber einer Reparaturwerkstatt Anton D [REDACTED] in D [REDACTED]
bei [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1963 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel,
Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Ur-
teil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm/Westf. vom 3. Mai 1961 wird zurückgewie-
sen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. März 1957 fuhren die Kraftfahrer P. und F. mit dem Lastzug der Klägerin von R. in Richtung B. Im Laufe des Vormittags suchten sie die Werkstatt des Beklagten in D. auf und ließen durch dessen Söhne die undicht gewordene Brennstoffleitung in Ordnung bringen. Um 13.27 Uhr fuhren sie weiter und hatten um 13.44 Uhr in Minden einen Unfall.

Die Klägerin macht für den durch Kaskoversicherung nicht gedeckten Teil des Schadens und für ihren Verdienstausfall den Beklagten haftbar. Sie hat mit der Klage beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihr 6.257,74 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Sie hat vorgetragen, der Unfall sei allein darauf zurückzuführen, daß die Fußbremse des Motorwagens an der Unfallstelle versagt habe. Dies beruhe darauf, daß der Hebel an der Reifenfüllflasche auf "Reifen Füllen", statt wie es hätte sein müssen, auf "Fahrt" gestanden habe. Dadurch seien die Bremszylinder von der Zufuhr neuer Druckluft abgeschnitten gewesen. Den Hebel hätten die Söhne des Beklagten, seine Gehilfen, als sie die Brennstoffleitung instandsetzten und sich mit ihren Körpern in den Motorraum hätten hineinbeugen müssen, versehentlich umgestellt. Für dieses Versehen seiner Söhne müsse der Beklagte eintreten.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und das Vorbringen der Klägerin bestritten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

- 3 -

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt:

Es könne nicht festgestellt werden, daß die Söhne des Beklagten versehentlich den Hebel an der Reifenfüllflasche umgestellt hätten. Das sei auch nach den technischen Gegebenheiten nicht anzunehmen.

Daß der Hebel richtig auf "Fahrt" gestanden habe, als der Lastzug die Werkstatt des Beklagten verließ, werde dadurch bestätigt, daß bei der Weiterfahrt bis zur Unfallstelle die Fußbremse einwandfrei gearbeitet habe. Die Straße von D. nach M. führe durch steigendes und fallendes Gelände, sei sehr kurvenreich und stark befahren. Es sei daher als sicher anzunehmen, daß der Fahrer häufig, mindestens mehr als achtmal die Bremse habe treten müssen. Diese hätte nach so häufiger Betätigung nicht mehr gewirkt, wenn der Hebel in der Werkstatt des Beklagten verstellt worden wäre.

Es spreche auch nichts dafür, daß bei dem Unfall die Bremse versagt habe. Der dahingehende Eindruck des Fahrers P. könne nicht richtig sein. Die durch die Diagrammscheibe ausgewiesene starke Verminderung der Geschwindigkeit auf den letzten 20 Metern von 31 auf 14 km/st

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sei auf eine wirksame Betätigung der Bremse zurückzuführen. Nach dem Unfall habe auch niemand von einem Versagen der Bremse gesprochen.

Schließlich lasse sich nicht feststellen, daß der Hebel der Reifenfüllflasche im Augenblick des Unfalls auf "Reifen Füllen" gestanden habe. Der Sachverständige Schmidtke habe eine solche Stellung des Hebels erst gegen 22.00 Uhr wahrgenommen, nachdem ihm von Leuten der Klägerin mitgeteilt worden sei, der Fahrer habe nunmehr entdeckt, daß der Hebel verstellt sei. Es sei hiernach nicht auszuschließen, daß in der Zeit von 13.44 Uhr bis 22.00 Uhr auf irgendeine Weise auf den Hebel eingewirkt worden sei.

II.

1. Es bedarf keiner Erörterung, ob unter den vorliegenden Umständen der Beklagte den Beweis dafür führen müßte, daß er es bei seiner Arbeit an der gebotenen Sorgfalt nicht habe fehlen lassen (vgl. dazu BGHZ 23, 288, 290). Hier müßte zunächst bewiesen werden, daß die Söhne des Beklagten durch Umrücken des Hebels überhaupt den objektiven Tatbestand einer positiven Vertragsverletzung verwirklicht und dadurch den Unfall verursacht haben. Dieser Beweis obliegt auf jeden Fall der Klägerin. Der erkennende Senat hat das schon mehrfach für gleichgelagerte Fälle ausgesprochen (vgl. z.B. das Urteil vom 17. Oktober 1960 - VII ZR 86/59 -). Bei Zugrundelegung der Feststellungen des Berufungsgerichts kommt auch kein Anscheinsbeweis zu Gunsten der Klägerin in Betracht.

Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsirrtum seine der Klägerin ungünstige Entscheidung darauf stützen,

es lasse sich nicht feststellen, daß die Söhne des Beklagten den Hebel umgestellt hätten, und es sei auch nicht auszuschließen, daß der Hebel erst nach dem Unfall verstellt worden sei.

Die Revision hat das Urteil insoweit auch nicht angegriffen.

2. Die Revision rügt aber, das Berufungsgericht habe eine Äußerung des Sachverständigen Bode unzutreffend gewürdigt.

Dieses hat dargelegt, B. sei zwar, nachdem er einen gleichen Lastwagen besichtigt habe, zu dem Ergebnis gekommen, daß der Hebel in der Stellung "Fahrt" bei Auswechslung der Brennstoffleitung durch zwei Handwerker störend in deren Arbeitsbereich liege, die Störung jedoch beseitigt werde, wenn der Hebel auf "Reifen Füllen" gestellt werde. Es sei aber "durch nichts belegt", daß der von dem Sachverständigen besichtigte Lastkraftwagen in jeder Einzelheit dem Motorwagen der Klägerin gleiche. Die Auffassung von B. stehe, wie die vorliegende fotografische Aufnahme vom Motorraum des Motorwagens und die Abbildungen in der Bedienungsanweisung für Krupp-Wagen zeigten, nicht in Einklang mit deren technischen Einrichtungen.

Die Revision meint, B. habe ausdrücklich bestätigt, daß er einen gleichen Lastkraftwagen besichtigt habe; er wisse sicher, was darunter zu verstehen sei. Wenn das Berufungsgericht Zweifel gehabt hätte, hätte es die Fragepflicht gemäß § 139 ZPO ausüben müssen; die Klägerin hätte

dann vorgetragen und unter Beweis gestellt, daß der von Bode besichtigte Lastkraftwagen in allen Einzelheiten dem Unfallwagen entsprochen habe.

Die Rüge hat keinen Erfolg.

Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich eindeutig, daß das Berufungsgericht, auch wenn der Sachverständige die völlige Gleichheit beider Lastwagen bestätigt hätte, im Hinblick auf die ihm vorliegenden Bildunterlagen der Auffassung des Sachverständigen nicht gefolgt wäre, weil es sie als nicht in Einklang mit den technischen Gegebenheiten stehend ansah. Der Tatrichter konnte im Rahmen der ihm nach § 286 ZPO zustehenden freien Beweiswürdigung auf Grund eigenen Anschauungsmaterials und mit näherer Begründung zu einer von der Meinung des Sachverständigen abweichenden Auffassung kommen. Die Revision hat sich auch nicht darauf berufen, daß diese Auffassung etwa mit technischen Erfahrungssätzen unvereinbar sei.

3. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung, es sei nicht auszuschließen, daß der Hebel erst nach dem Unfall verstellt worden sei, damit begründet, der Sachverständige S. [REDACTED] habe die Hebelstellung erst gegen 22.00 Uhr geprüft, vorher sei er von keiner Seite auf ein Versagen der Bremse beim Unfall hingewiesen worden.

Die Revision macht demgegenüber geltend, der Sachverständige S. [REDACTED] habe bei seiner Vernehmung erklärt, als er zum ersten Mal an die Unfallstelle gekommen sei, sei davon die Rede gewesen, daß die Bremse versagt habe. Auch der Kriminalmeister P. [REDACTED] habe bekundet, der Fahrer habe ihm schon mittags auf seine Frage, wie es zu dem Unfall gekommen sei, geantwortet, die Bremse habe versagt.

Auch diese Rüge greift nicht durch.

Ersichtlich war für die Überzeugung des Berufungsgerichts, es lasse sich nicht ausschließen, daß der Hebel erst nach dem Unfall verstellt worden sei, entscheidend, daß der Sachverständige seine Feststellung erst über acht Stunden nach dem Unfall getroffen hat. Ob schon vorher von einem Versagen der Bremsen gesprochen worden ist, ist dabei ohne Bedeutung. Das Berufungsgericht hat an anderer Stelle den Eindruck des Fahrers, die Bremse habe versagt, als unrichtig bezeichnet. Dann ist es von seinem Standpunkt aus unerheblich, ob der Fahrer von seinem falschen Eindruck nach dem Unfall anderen gegenüber gesprochen hat.

4. Die Feststellung, ein Umstellen des Hebels durch die Söhne des Beklagten sei nicht bewiesen, es sei auch nicht auszuschließen, daß der Hebel erst nach dem Unfall verstellt worden sei, reicht aus, um das angefochtene Urteil zu tragen. Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts über die Betätigung der Bremse auf der Strecke von D [REDACTED] bis M [REDACTED] und unmittelbar vor dem Unfall sind, wie sich auch aus der Fassung der Entscheidungsgründe ergibt, nur als Hilfsbegründung anzusehen. Auch wenn auf der Strecke von D [REDACTED] bis M [REDACTED] die Fußbremse nicht oder nur in einigen wenigen Fällen benutzt worden sein sollte, wird dadurch die Hauptbegründung des Berufungsgerichts nicht in Frage gestellt.

Es bedarf daher keines Eingehens auf die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe bei seiner Feststellung über den Verlauf der Straße zwischen D [REDACTED] und M [REDACTED] die abweichende Bekundung des Sachverständigen S [REDACTED] unbeachtet gelassen; die Klägerin hätte auf Befragen

gemäß § 139 ZPO ferner vorgetragen und unter Beweis gestellt, die Strecke habe nur einige langgestreckte Kurven. Im übrigen hat die Klägerin im Schriftsatz vom 28. Oktober 1958 (S. 5) selbstvorgetragen, die Strecke von D [REDACTED] bis M [REDACTED] zeige "ein sehr steigendes und fallendes Gelände."

5. Die Revision hat ferner die Feststellung des Berufungsgerichts, der Lastwagen sei auf den letzten Metern vor dem Unfall wirksam gebremst worden, nicht anzugreifen vermocht. Sie hat sich auch in diesem Zusammenhang lediglich gegen die Bemerkung des Berufungsgerichts gewandt, nach dem Unfall habe niemand von einem Versagen der Bremse gesprochen. Hierauf kommt es, wie bereits erwähnt, für die Entscheidung nicht an.

III.

Demnach erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet. Sie ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Dr. Vogt

Finke